

Geschäftsverzeichnissnr. 1662
Urteil Nr. 53/2000 vom 3. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 346 Absatz 1, 368 § 3 Absatz 1 und 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 20. April 1999 in Sachen D. H., M. D. und G. L., dessen Ausfertigung am 23. April 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches dadurch, daß er im Falle der Volladoption nicht die Aufrechterhaltung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und dessen ursprünglichem Elternteil erlaubt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen

- einerseits den Kindern, die vom Ehegatten des Erzeugers des Adoptivkindes voll adoptiert werden und ihr Abstammungsverhältnis angesichts ihres Erzeugers, der der Ehegatte des Adoptierenden ist, beibehalten,

und

- andererseits den Kindern, die vom nichtehelichen Lebensgefährten des Erzeugers des Adoptivkindes voll adoptiert werden und ihr Abstammungsverhältnis angesichts ihres Erzeugers, der der nichteheliche Lebensgefährte des Adoptierenden ist, verlieren? »

Für den Fall, daß der Schiedshof urteilen sollte, daß Artikel 370 § 1 Absatz 2 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, wurde eine zweite Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 368 § 3 Absatz 1 und 346 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches dadurch, daß sie die Volladoption durch mehr als eine Person nicht erlauben, es sei denn durch Eheleute, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied herbeiführen zwischen

- einerseits Ehepaaren, die eine Volladoption vornehmen können,

und

- andererseits unverheirateten Paaren, die keine Volladoption vornehmen können? »

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 370 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Volladoption verleiht dem Kind und seinen Nachkommen dasselbe Statut und dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die, die sie hätten, wenn das Kind von denen geboren worden wäre, die es volladoptiert haben.

Unter Vorbehalt der in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Verbotsbestimmungen in bezug auf die Eheschließung gehören volladoptierte Kinder ihrer Ursprungsfamilie nicht mehr an.

§ 2. Die Artikel 357 und 360 sind auf die Volladoption anwendbar.

§ 3. Durch die Volladoption erhält das Kind an die Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder, bei einer Volladoption durch zwei Ehegatten, den des Ehemannes.

Wenn jedoch eine Frau das Kind oder das Adoptivkind ihres Ehemannes volladoptiert, wird der Name des Kindes nicht abgeändert.

§ 4. Die Feststellung der Abstammung eines Kindes nach dem Urteil oder Entscheid, mit dem die Volladoption homologiert oder ausgesprochen wird, hat keine andere Wirkung als die in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Verbotsbestimmungen in bezug auf die Eheschließung.

§ 5. Die Volladoption ist unwiderruflich. »

B.1.2. In seinem Urteil Nr. 67/97 hat der Hof entschieden, daß die Bestimmung dieses Artikels, der zufolge das voll adoptierte Kind nicht mehr zu seiner ursprünglichen Familie gehört (§ 1 Absatz 2), mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nur in der dahingehenden Interpretation vereinbar ist, daß sie nicht auf die Volladoption durch den Ehepartner des ursprünglichen Elternteils des Adoptierten anwendbar ist.

B.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob dieselbe Bestimmung in der zur Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung führenden Interpretation nicht eine Diskriminierung zum Nachteil des Kindes einführt, das durch den Lebensgefährten seiner Mutter voll adoptiert wurde, da es im Gegensatz zu dem durch den Ehepartner dieser Mutter adoptierten Kind

sein Abstammungsverhältnis zu seiner Mutter verliert. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diesen Fall.

B.3. Artikel 370 des Zivilgesetzbuches ergibt sich aus dem Gesetz vom 27. April 1987, mit dem verschiedene Gesetzesbestimmungen bezüglich der Adoption geändert wurden, u.a. im Hinblick auf die Verbesserung der Rechtslage der außerehelich geborenen Kinder, und dies unter dem Gesichtspunkt der Reform des Abstammungsrechts durch das Gesetz vom 31. März 1987 (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 256-2, SS. 4 und 6).

B.4. Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß voll adoptierte Kinder nicht mehr zu ihrer ursprünglichen Familie gehören, hat er eine Maßnahme ergriffen, die mit dem von ihm angestrebten Ziel übereinstimmt.

Das Gesetz vom 21. März 1969 ermöglichte die Legitimation durch Adoption und diente auf diese Weise dazu, den Adoptierten aus seiner ursprünglichen Familie zu holen und ihn so in die Adoptivfamilie zu integrieren, als sei er ein eheliches Kind. Auf gleiche Weise wird in der einleitenden Darlegung des Berichts des Justizausschusses des Senats bezüglich des Entwurfs des späteren Gesetzes vom 27. April 1987 daran erinnert, daß das im Gesetz vom 22. März 1940 organisierte Verfahren « keine Rechtssicherheit [bot], weil das Kind nicht von seiner ursprünglichen Familie getrennt wurde » (ebenda, S. 3).

B.5. Man muß sich allerdings fragen, ob der Gesetzgeber, indem er das Abstammungsverhältnis des Kindes zu seiner Mutter aufhebt, selbst wenn der Adoptierte mit ihr eine « tatsächliche Familie » bildet, eine angemessen gerechtfertigte Maßnahme ergriffen hat.

B.6. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. April 1987 wurde gesagt, daß « der Gesetzgeber [...] darüber wachen [muß], daß das Kind auf dem Wege der Adoption in ein Milieu kommt, in dem Verwandtschaftsbeziehungen entstehen können, die mit der biologischen Abstammung vergleichbar sind ». Man hat ebenfalls geltend gemacht, daß « es [...] im Interesse des Kindes [ist], daß es in einem natürlichen Milieu aufwächst, das nur ein Paar ihm gewährleisten kann, d.h. ein Vater und eine Mutter; diese Voraussetzung ist für die Gewährleistung des psychischen

Gleichgewichts des Kindes erforderlich, das schon geschockt wurde durch die Tatsache, daß es verlassen wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 256-2, S. 65).

B.7. Indem der Gesetzgeber festlegt, daß durch die volle Adoption das Rechtsverhältnis des Kindes zu seiner ursprünglichen Familie aufgehoben wird, selbst hinsichtlich seiner Mutter, obgleich es auch weiterhin mit ihr zusammenlebt und sie mit dem Adoptierenden eine tatsächliche Familie bildet, hat er eine Maßnahme ergriffen, die deutlich unverhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel.

B.8. Die erste Frage muß somit bestätigend beantwortet werden. Die zweite, hilfsweise gestellte Frage wird gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 370 §1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er nicht die Aufrechterhaltung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem voll adoptierten Kind und seiner Mutter erlaubt, wenn es durch den Mann adoptiert wird, der mit ihr eine tatsächliche Familie bildet.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior